

# BEKANNTMACHUNG

Die Verwaltungsgemeinschaft Maßbach erlässt als örtlich und sachlich zuständige Straßenverkehrsbehörde für den Markt Maßbach gemäß den §§ 44 und 45 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) folgende

## Anordnung:

### § 1

Für die Ludwigstraße, im Gemeindeteil Poppenlauer, im Bereich Einmündung Hauptstraße bis Lauerbrücke wird ein eingeschränktes Halteverbot für eine Zone (VZ. 290-1) mit Zusatzzeichen (VZ 1053-30) angeordnet

### § 2

Anschaffung, Aufstellen bzw. Entfernen der Verkehrszeichen sowie die Unterhaltung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen obliegen dem Markt Maßbach.

### § 3

Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der amtlichen Verkehrszeichen wirksam und endet mit deren Beseitigung.



Markt Maßbach, 05.08.2021

Klement  
Erster Bürgermeister

ausgehängt am:  
abgenommen am: